

Kleine Anfrage

des Abg. Fabian Gramling CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales und Integration

Entschädigungsanträge nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer hat Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG?
2. Wie viele Anträge auf Entschädigung nach dem IfSG sind in Baden-Württemberg im Zuge der Corona-Pandemie gestellt worden und aus welchen unterschiedlichen Gründen mussten die Entschädigungsanträge gestellt werden (Anzahl der Anträge aufgeschlüsselt nach Anspruchsgrund und Regierungsbezirken)?
3. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Entschädigungsanträge nach dem IfSG und welche Gründe sind für längere Bearbeitungszeiten verantwortlich?
4. Wie viele Entschädigungsanträge nach dem IfSG wurden in diesem Jahr bereits abgearbeitet und ausbezahlt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
5. Wie hoch ist die vom Land Baden-Württemberg gezahlte Entschädigungssumme wegen Verdienstaufschlägen in der Corona-Pandemie, wie hat sich die Summe in den letzten Monaten entwickelt und wie hoch ist die durchschnittliche Entschädigungssumme pro Antragssteller (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?
6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bearbeitung der Anträge auf Entschädigung nach dem IfSG in Baden-Württemberg zu beschleunigen?

10. 09. 2020

Gramling CDU

Begründung

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) soll die Bevölkerung in Deutschland schützen und finanzielle Entschädigung für diejenigen bieten, die von den Schutzmaßnahmen beeinträchtigt werden. Wer Anspruch auf eine Entschädigung hat, darf vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie zurecht erwarten, dass sein Antrag von den zuständigen Stellen möglichst schnell bearbeitet und der Verdienstausfall möglichst schnell kompensiert wird. Die Kleine Anfrage soll klären, wie sich die Situation derzeit in Baden-Württemberg darstellt.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2020 Nr. 6S3-0141.5-016 beantwortet das Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wer hat Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG?

Bei den Ansprüchen auf Entschädigung gemäß § 56 Abs. 1 und 1 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich um gesetzliche Leistungsansprüche.

Nach § 56 Abs. 1 IfSG haben Bürgerinnen und Bürger Anspruch auf Entschädigung, wenn sie aufgrund von behördlicher Anordnung als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abgesondert wurden.

Des Weiteren ist mit § 56 Abs. 1 a IfSG zum 30. März 2020 ein zusätzlicher Erstattungsanspruch im IfSG im Zuge der Corona-Pandemie aufgenommen worden. Er regelt, dass erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der vorübergehenden Schließung von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der derzeitigen SARS-CoV-2-Epidemie einen Verdienstausfall erleiden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten.

§ 65 IfSG regelt zudem eine Entschädigung bei behördlichen Maßnahmen, knüpft aber ausschließlich an Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten an.

Weitere Entschädigungsansprüche, wie etwa bei Gesundheitsschäden durch eine Schutzimpfung (§ 60 IfSG), betreffen andere Bereiche und sind jedenfalls derzeit mit Blick auf die Corona-Pandemie nicht relevant.

2. Wie viele Anträge auf Entschädigung nach dem IfSG sind in Baden-Württemberg im Zuge der Corona-Pandemie gestellt worden und aus welchen unterschiedlichen Gründen mussten die Entschädigungsanträge gestellt werden (Anzahl der Anträge aufgeschlüsselt nach Anspruchsgrund und Regierungsbezirken)?

Nach § 56 Abs. 1 IfSG liegen 20.262 Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 56 Abs. 5 IfSG) und 1.393 Anträge von Selbstständigen vor. Nach § 56 Abs. 1 a IfSG liegen 1.832 Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 56 Abs. 5 IfSG) und 337 Anträge von Selbstständigen vor. Die Branchenzugehörigkeit wird im Antrag nicht erfasst. Diese ist für die Geltendmachung des Anspruchs auch ohne Belang.

Die Anträge gliedern sich zum Stand 28. September 2020 in den Regierungsbezirken wie folgt:

Nach § 56 Abs. 1:

Regierungsbezirk	Anträge Arbeitgeber	Anträge Selbstständige
Stuttgart	8.540	551
Karlsruhe	4.670	376
Freiburg	3.100	193
Tübingen	3.952	273

Nach § 56 Abs. 1 a:

Regierungsbezirk	Anträge Arbeitgeber	Anträge Selbstständige
Stuttgart	717	139
Karlsruhe	435	104
Freiburg	389	54
Tübingen	291	40

3. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit der Entschädigungsanträge nach dem IfSG und welche Gründe sind für längere Bearbeitungszeiten verantwortlich?

Zur Abwicklung der Entschädigungsverfahren nach § 56 Abs. 1 und Abs. 1 a IfSG bedienen sich die in Baden-Württemberg insoweit zuständigen Regierungspräsidien eines webbasierten Fachverfahrens. Dieses Fachverfahren ermöglicht sowohl eine webbasierte Online-Antragstellung über die Website www.ifsg-online.de als auch eine webbasierte Bearbeitung der Entschädigungsanträge mittels individualisierter Zugänge der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Die Antragsbearbeitung erfolgt teilautomatisiert. Das vom Bund in Auftrag gegebene Fachverfahren wird insgesamt elf am Projekt beteiligten Ländern bis 31. Dezember 2020 kostenfrei zur Verfügung gestellt. Entwicklerin des Fachverfahrens ist die Proximity GmbH, die sich auch um die regelmäßig erforderliche Weiterentwicklung des Fachverfahrens kümmert. Der Betrieb des Fachverfahrens wird über die init AG sichergestellt.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit wird systemseitig nicht erfasst. Es lässt sich allerdings erkennen, dass viele Antragsteller – trotz der Möglichkeit der Online-Antragstellung – den klassischen Weg des Papierantrags wählen, der dann zur weiteren Bearbeitung zunächst manuell in das Verfahren zur Antragsbearbeitung eingepflegt werden muss. Rund die Hälfte der Anträge, die nach der Öffnung des Online-Portals gestellt wurden, gingen in Papierform ein. Dies ist deutlich mehr als erwartet und führt damit zu deutlicher Mehrarbeit. Zudem hat sich gezeigt, dass bei der weit überwiegenden Zahl der Anträge erforderliche Nachweise fehlen (insbesondere Nachweis der Quarantäneanordnung). In diesen Fällen müssen die Antragsteller aufgefordert werden, die Nachweise nachzureichen. Folge ist eine weitere zeitliche Verzögerung in der Bearbeitung und ein erheblicher Mehraufwand.

Weitere Verzögerungen entstanden, da die Programmierung des Online-Verfahrens (insbesondere in der Anlaufphase) einiger Nachbesserungen bedurfte. Die beteiligten Länder stehen in wöchentlichem Austausch mit Entwicklerin und Betreiberin des Fachverfahrens. Es wurde bislang eine Vielzahl an Mängelanzeigen und zwingender Verbesserungsanforderungen gestellt. Einige dieser Mängel hatten zur Folge, dass eine Bearbeitung der Entschädigungsanträge bzw. die Auszahlung der Entschädigungsleistungen immer wieder unterbrochen werden musste oder technisch nicht möglich war.

4. *Wie viele Entschädigungsanträge nach dem IfSG wurden in diesem Jahr bereits abgearbeitet und ausbezahlt (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?*

Bislang wurden insgesamt 2.085 Anträge nach § 56 Abs. 1 IfSG bearbeitet, wovon 1.664 zu einer Auszahlung geführt haben. Zu § 56 Abs. 1 a IfSG wurden insgesamt 269 Anträge bearbeitet, wovon 249 zu einer Auszahlung geführt haben:

Die Aufschlüsselung nach Regierungsbezirken sieht zum Stand 28. September 2020 wie folgt aus:

Nach § 56 Abs. 1:

Regierungsbezirk	Bearbeitete Anträge	Anträge mit Auszahlung
Stuttgart	190	184
Karlsruhe	488	398
Freiburg	728	521
Tübingen	679	561

Nach § 56 Abs. 1 a:

Regierungsbezirk	Bearbeitete Anträge	Anträge mit Auszahlung
Stuttgart	0	0
Karlsruhe	56	51
Freiburg	141	127
Tübingen	72	71

5. *Wie hoch ist die vom Land Baden-Württemberg gezahlte Entschädigungssumme wegen Verdienstaussfällen in der Corona-Pandemie, wie hat sich die Summe in den letzten Monaten entwickelt und wie hoch ist die durchschnittliche Entschädigungssumme pro Antragssteller (aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?*

Das Land Baden-Württemberg hat bislang eine Entschädigungssumme in Höhe von insgesamt 3.428.768,26 Euro verausgabt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Entschädigungssumme in Höhe von 1.792,35 pro Fall. Eine Entwicklung in den letzten Monaten ist noch nicht absehbar, da aufgrund der Systemprobleme des Online-Verfahrens bislang nicht durchgehend regelmäßige Auszahlungen erfolgen konnten.

Die Auszahlungsentwicklung gestaltet sich zum Stand 28. September 2020 wie folgt:

Zeitraum	Entschädigungssumme in Baden-Württemberg (in Euro)
Auszahlung zum 30.06.2020	5.090,42
Auszahlung zum 31.07.2020	37.780,58
Auszahlung zum 31.08.2020	1.341.775,33
Auszahlung zum 28.09.2020	3.428.768,26

Nach Regierungsbezirken aufgeschlüsselt ergibt sich folgende durchschnittliche Entschädigungssumme:

Regierungsbezirk	Durchschnittliche Entschädigungssumme pro Fall (in Euro)
Stuttgart	2.700,29
Karlsruhe	2.022,79
Freiburg	1.431,12
Tübingen	1.734,68

6. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Bearbeitung der Anträge auf Entschädigung nach dem IfSG in Baden-Württemberg zu beschleunigen?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen. Das Ministerium für Soziales und Integration steht darüber hinaus in engem Kontakt mit den Regierungspräsidenten und unterstützt diese mit einer eigens für diese Aufgabe eingerichteten Stabsstelle.

Lucha
Minister für Soziales
und Integration